

Entschuldigungsverfahren für die Sekundarstufe II

Wenn ein/eine SchülerIn über längere Zeit fehlt, so ist die Schule spätestens am 2. Schultag schriftlich oder telefonisch von den Erziehungsberechtigten (volljährigen SchülerInnen) zu informieren. Bei Wiederteilnahme am Unterricht erfolgt die Entschuldigung unmittelbar (erste Unterrichtsstunde nach Abwesenheit) schriftlich (eventuell Kopie des ärztlichen Attestes) beim jeweiligen Fachlehrer, die Aufbewahrungspflicht der Entschuldigungen liegt beim Schüler.

Unterrichtsstunden, in denen der/die SchülerIn aus von ihm/ihr selbst zu vertretenden Gründen (darüber entscheidet der Fachlehrer) gefehlt hat oder für die er/sie sich nicht entschuldigt hat, werden wie nicht erbrachte Leistungen gewertet (Bringschuld des/der SchülerIn).

Vorhersehbares Fehlen ohne vorherige Beurlaubung gilt als unentschuldigt.

Versäumnisse von Klausuren

Wenn ein/eine Schüler/in eine Klausur aus Krankheitsgründen versäumt und innerhalb von 3 Tagen **den Jahrgangsstufenleitern** einen Antrag auf einen Nachschreibtermin und eine Entschuldigung/Beurlaubung vorlegt, hat er/sie Anspruch auf einen Nachschreibetermin.

Der Antrag befindet sich im Downloadbereich der Homepage und bei Moodle (Oberstufe).

Schülerinnen und Schüler, die am Tag der Leistungsüberprüfung erkranken, müssen sich bis spätestens zum Beginn der Leistungsüberprüfung krankmelden.

Bei begründetem Zweifel fordert die Schule ein ärztliches Attest über die Erkrankung der Schülerin oder des Schülers (§9 ASchO).

Eine unentschuldigt versäumte Klausur wird „ungenügend“ gewertet.

Bei vorhersehbarem Versäumnis einer Klausur muss sich der/die SchülerIn vorher beurlauben lassen.

Fahrstunden, Führerscheinprüfung, Arzttermine ... sind i.a. keine hinreichenden Gründe, da Ersatztermine wahrgenommen werden können.